

# Checkliste

## Flüchtlinge in der Arztpraxis versorgen – Was gilt es zu beachten?

### Abrechnung mit Behandlungsschein

Ärztinnen und Ärzte können die Leistungen regulär auf Grundlage des EBM abrechnen. Grundsätzlich ist der Anspruch von Geflüchteten und Asylbewerbern auf medizinische Versorgung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten ist das Anrecht auf ärztliche Versorgung dabei eingeschränkt.

#### **Voraussetzung:**

Behandlungsschein oder Notfallbehandlungsschein oder elektronische Gesundheitskarte

#### **Formulare:**

übliche Formulare für Rezepte, Überweisungen etc.

#### **Die Abrechnung umfasst:**

- Die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln zählen zu den Leistungen, die für diese Patienten abgerechnet werden können.
- Auch die Versorgung von Schwangeren ist abgedeckt.
- In medizinisch notwendigen Einzelfällen kann auch eine Psychotherapie erfolgen.
- Betroffene haben auch Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen.

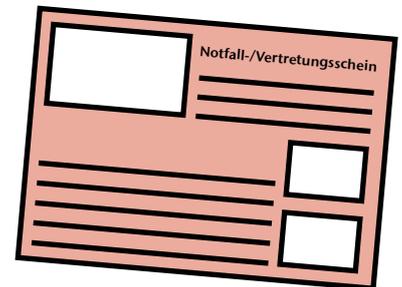
### Abrechnung ohne Behandlungsschein

#### **Voraussetzung:**

notwendige Notfall-Behandlung

#### **Formulare:**

„Notfallschein“ (Muster 19)



**Eine Patientin oder einen Patienten ohne Behandlungsschein, bei der/dem es sich nicht um einen Notfall handelt, verweisen Sie bitte an das zuständige Amt.\***

#### **Sie benötigen folgende Daten:**

- persönliche Daten des Patienten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Aufenthaltsadresse in Deutschland
- zuständiger Kostenträger (in der Regel das lokale Sozialamt)
- zur Sicherheit: Kopien der Personaldokumente

#### **Abrechnung:**

1. formlosen Antrag auf Kostenübernahme an den Kostenträger stellen (Kopie des Notfallscheines beifügen)
2. Abrechnung bei KV einreichen
3. Notwendig ist hierfür ein gemeldeter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung. Die Abrechnung erfolgt über Muster 19.

\* Die KBV informiert, dass auch Krankenkassen die Behandlungsscheine ausstellen können. Dies ist nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) aktuell möglich in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.

#### **Quelle:**

[https://www.kbv.de/html/1150\\_57290.php](https://www.kbv.de/html/1150_57290.php)



Ihr Partner in der Wundversorgung